

Schulen oder andere öffentliche Versammlung oder Zusammenkünfte bey schwerer Strafe besuchen.

8) Stirbt jemand an der Blatternseuche, so hat es der Prediger den nächstfolgenden Sonntag mit gehöriger Warnung bekannt zu machen, und Sperre und warnende Bezeichnung des Sterbehauses dauern demohnachtet, so lange es der Arzt nöthig erachtet, fort. Nur eine Person aus dem gesperreten Hause, die die Blattern bereits selbst gehabt hat, darf die Leiche berühren, aus- und ankleiden und in den Sarg legen, jeder andern Person, vorzüglich aber den Hebammen, sind jene Geschäfte wegen zu befürchtender weiterer Ansteckung bey Strafe untersagt. Obrigkeiten und Prediger dürfen keinesweges gestatten, daß eine solche Leiche (die übrigens nicht vor dem gesetzmäßigen Zeitraum begraben werden darf) kurz vor der Beerdigung öffentlich ausgestellt oder gezeigt, vielmehr müssen sie darauf achten, daß sie ohne Leichenpredigt und Gefolg ganz in der Stille beerdigt werde.

9) Die Inoculation der Kinderblattern wird besonders, da dafür gesorgt werden soll, daß es im Lande nie an Kuhpocken-Impfstoff fehle, nun bey willkürlicher Strafe untersagt, und dürfen die Aeltern, wann einländische Aerzte und Wundärzte jene Inoculation vorschriftsmäßig verweigern, sie eben so wenig durch auswärtige Medizinal-Personen verrichten lassen.

10) Sobald die Blatternseuche im Lande ausbricht, hat die Districts-Obrigkeit davon Unserer Vormundschaftlichen Regierung ungesäumt ausführlich zu berichten, und damit, so lange die Krankheit anhält, wöchentlich fortzufahren.

Nach dieser Verordnung hat sich ein jeder in vorkommenden Fällen genau zu achten, und soll sie in hinlänglicher Zahl abgedruckt und vertheilt, von den Kanzeln verlesen, öffentlich angeschlagen, und in das Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 20ten Julius 1809.

Rum.

Num. CXXX.

Circulare an die Aemter, die Nachweisung des Vermögens der sich verheyrathenden Einlieger betreffend, von 1809.

Dem Vernehmen nach werden von einigen Aemtern beym Nachweisen des Vermögens der sich verheyrathenden Einlieger und deren Aufnahme Kleidungen, Betten und geringes Hausgeräthe mit in Anschlag gebracht; das ist aber wider den Geist der Verordnung vom 29ten Januar 1805, darf also nicht weiter geschehen, und nur auf daseyendes Linnen, Garn und vorrätigen Flachß Rücksicht genommen werden. Wornach sich also das Amt N. zu achten hat. Detmold den 3ten August 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXXXI.

Verordnung, die Ertheilung der Pässe betreffend,
von 1809.

Nach der Verordnung vom 15ten März v. J., die Ertheilung der Pässe betreffend, ist bestimmt, daß die Civilpässe, welche von Einländern zum Reisen nach Frankreich und überhaupt ins ferne Ausland nachgesucht werden, bey der Regierung, die übrigen aber regelmäßig bey den Orts-Obrigkeiten nachgesucht werden müssen.

Fünfter Band.

R f

Da

Da nun von der Regierung nur denen ein Paß ertheilet wird, von welchen derselben bekannt ist, daß bey der Ausfertigung nichts zu erinnern sey, oder welche eine Bescheinigung deshalb von ihrer Orts-Obrigkeit beybringen: so wird solches hiermit zur Wissenschaft derer gebracht, welche um Pässe bey der Regierung nachsuchen wollen. Detmold den 22ten August 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXXXII.

Circulare an die Obrigkeiten, die Ausrottung des Berberischen Strauchs betreffend, von 1809.

Die Obrigkeiten werden in Beziehung auf den im Intelligenzblatt von dieser Woche abgedruckten Aufsatz über die Schädlichkeit des Berberischen Strauchs instruiert, die Ausrottung dieses Strauchs da, wo solcher an den Saatäckern wächst, zu befördern.

Detmold den 29ten August 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num.

Num. CXXXIII.

Instruction für die Nachtwächter auf dem platten Lande,
von 1809.

§. 1.

Es liegt dem Nachtwächter die wichtige Pflicht ob, die Nachtheile und Gefahren, welche dem Vermögen, der Gesundheit, und dem Leben der Menschen während ihrer nächtlichen Ruhe durch Feuer, Diebstahl, Raub, andere Bosheit und Nachlässigkeit oder Zufall zugefügt werden können oder drohen, so viel in seinen Kräften stehet, abzuwenden.

§. 2.

Der Nachtwächter muß
vom 1sten November bis zum 1sten Februar von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,
vom 1sten Februar bis zum 1sten April von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,
vom 1sten April bis zum 1sten May von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,
vom 1sten May bis zum 1sten August von 10 Uhr Abends bis 2 Uhr Morgens,
vom 1sten August bis zum 1sten September von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,
vom 1sten September bis zum 1sten November von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens
stets wachend und in voller Kleidung seyn, und wenigstens in dieser

Art 2

Zeit